



Sitzungsvorlage

B 2022/330/5135
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bürgerbüro

Auskunft erteilt Herr Michael Kiefer
Telefon 02522 / 72-124
E-Mail michael.kiefer@oelde.de

Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 05.02.1998

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	02.05.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG vom 05.02.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Mit einer Einwohnerzahl von unter 30.000 sind für die Vertretung der Stadt Oelde nach § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) grundsätzlich 38 Vertreter/innen in 19 Wahlbezirken zu wählen.

Mit der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG vom 05.02.1998 wurde die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

Diese Regelung führte bei den Kommunalwahlen 2014 und besonders 2020 dazu, dass bei der Bildung von Wahlbezirken räumliche Zusammenhänge nicht gewahrt und Bezirksgrenzen nicht mehr eingehalten werden konnten. Hiervon waren und sind weiterhin besonders die Bezirke Sünninghausen und das Kirchspiel betroffen.

Die am 05.02.1998 beschlossene Satzung, die maßgeblich eine finanzielle Ersparnis zum Ziel hatte, ist nicht mehr zeitgemäß. Nach der Kommunalwahl 2020 besteht der Rat aufgrund von Ausgleichs- und Überhangmandaten mit 40 Vertreterinnen und Vertretern bereits jetzt aus mehr Vertreterinnen und Vertretern als das KWahlG in § 3 vorsieht.

Durch die Aufhebung der Satzung können Ziele wie die Wahrung von räumlichen Zusammenhängen und Einhaltung von Bezirksgrenzen und die rechtlich erforderliche möglichst gleiche Gewichtung von Wählerstimmen wieder erreicht werden.

Die Satzung ist entsprechend der kommunalrechtlichen Regelungen ebenfalls durch Satzung aufzuheben.